



Rechtsgrundlage

- Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991, S. 58)
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) i.V.m. § 9 Abs.4 des BauGB
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen



Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)
Allgemeines Wohngebiet

0,4

I

o



Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§16 bis 20 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 BauNVO)
offene Bauweise

Die überbaubaren Grundstücksflächen:
Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 17A. (§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen und Eintragungen wird festgesetzt:
Bindungen für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Auf dem Baugrundstück Nr. 774 sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Die vorhandene Koniferenhecke ist durch eine Hecke aus Hasel, Weißdorn und rote Heckenkirsche zu ersetzen. Anpflanzung zweireihig, 1 x 1 m, Höhe 1,2 m, Länge der Hecke 25 m.
 - Anpflanzung von einem Obstbaum (Apfel, Birne, Kirsche) sowie einer Eberesche (Sorbus aucuparia). Vorhandene Laubbäume sind zu erhalten.

Diese Planänderung ist gemäß §§ 2, 10 und 13 BauGB und §§ 7, 41 GO NW
am 08.12.1999 durch den Rat der Stadt Lennestadt beschlossen worden
Lennestadt, den 09.12.1999



Der Bürgermeister
In Vertretung

Diese Planänderung ist gemäß § 12 BauGB am 16.12.1999 unter Hinweis
auf die Vorschriften der §§ 44 und 215 (1) BauGB sowie des § 7 Abs. 6
GO NW öffentlich gemacht worden. Sie ist mit dem rechtskräftig
geworden.

Lennestadt, den 17.12.1999



Der Bürgermeister
In Vertretung

STADT LENNESTADT



4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A Maumke "Strübecke"

Gemarkung : Grevenbrück
Flur : 15

M.- 1 : 500